

Forstverwaltung
Sachbearbeiter(in): Dr. Christian Ruf, Bürgermeister
20.06.2016

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Kultur-, Sozial- und Verwaltungsausschuss (öffentlich)	29.06.2016
Gemeinderat (öffentlich)	13.07.2016

Jagdgenossenschaft Rottweil - Neuverpachtung städtischer Jagden

Beschlussvorschlag:

1. Dem Entwurf der als Anlage 1 beigefügten Satzung wird zugestimmt.
2. Die Versammlung der Jagdgenossenschaft Rottweil wird einberufen am 1. August 2016 um 19.30 Uhr im Foyer der Stadthalle in Rottweil. Die Tagesordnung wird neben der Neuaufstellung der Satzung der Jagdgenossenschaft (wie als Anlage 1 beigefügt) auch die Wahl der Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft auf den Gemeinderat oder Wahl des Jagdvorstandes umfassen. Außerdem soll über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung entschieden werden sowie ein Punkt, unter dem Verschiedenes besprochen wird, Gegenstand der Tagesordnung sein.
3. Vorbehaltlich der Annahme der Satzung durch die Versammlung der Jagdgenossen wird die Verwaltung der Jagdgenossenschaft auf den Kultur-, Sozial- und Verwaltungsausschuss bzw. – soweit das Recht der Ortsteile berührt wird – auf die entsprechenden Ortschaftsräte übertragen.
4. Vorbehaltlich der Annahme der Satzung durch die Versammlung der Jagdgenossen wird eine vorberatende Jagdpachtkommission eingerichtet, die aus fünf Stadträten und dem ersten Beigeordneten als Leiter besteht.
5. Dem Ersten Beigeordneten wird die Aufgabe, die Versammlung der Jagdgenossen einzuberufen sowie diese zu leiten, übertragen.
6. Vorbehaltlich der Annahme der Satzung durch die Versammlung der Jagdgenossen wird dem Ersten Beigeordneten die Zuständigkeit für die Bestellung eines Schriftführers für die Anfertigung einer Niederschrift über die Versammlung der Jagdgenossen übertragen.
7. Vorbehaltlich der Annahme der Satzung durch die Versammlung der Jagdgenossen wird dem Ersten Beigeordneten die Zuständigkeit übertragen, einen Kassen- und Rechnungsprüfers im Einvernehmen mit der Jagdpachtkommission zu bestellen.

Begründung:

Die Eigentümer von Grundflächen, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören, bilden eine Jagdgenossenschaft (§ 9 Bundesjagdgesetz). Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um die Eigentümer derjenigen Grundstücke, die eine zusammenhängende Fläche von weniger als 75 ha umfassen (größere zusammenhängende Flächen bilden in der Regel einen eigenen Jagdbezirk). Die Jagdgenossenschaft nutzt die Jagd in der Regel durch Verpachtung; sie kann die damit

zusammenhängende Verwaltung auf den Gemeinderat übertragen; für die Jagdgenossenschaft Rottweil ist dies für die Vergangenheit so geschehen. Daher wurden im Stadtgebiet Rottweil städtische Jagden zusammen mit der Gemeinschaftsjagd vom Gemeinderat verpachtet.

Zum 1. April 2017 steht die Neuverpachtung der Städtischen Jagden an. Das Jagdkataster, also die Zusammenstellung aller Jagdgenossen mit ihren zum genossenschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Flächen, wird derzeit errichtet.

Aufgrund des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes vom 25. November 2014 (JWMG), das zum 1. April 2015 in Kraft trat, sind bei dieser Verpachtung verschiedene neue gesetzliche Vorgaben zu berücksichtigen.

Insbesondere sieht dieses Gesetz vor, dass eine Übertragung der Geschäftsführung auf den Gemeinderat nur noch für eine Höchstdauer von sechs Jahren zulässig ist (§ 15 Abs. 7 Satz 1 i.V.m. § 17 Abs. 4 Satz 2 JWMG). Eine Wiederbestellung des Gemeinderates bleibt nach Ablauf dieser Zeit möglich, ist aber explizit erforderlich. Nach vormaligem Recht war eine Bestellung auf unbestimmte Zeit möglich und ist auch so von der derzeitigen Satzung vorgesehen.

Daher war der Entwurf einer neuen Satzung der Jagdgenossenschaft, die diesen geänderten gesetzlichen Bestimmungen Rechnung trägt, notwendig. Der als Anlage 1 beigefügte Satzungsentwurf richtet sich im Wesentlichen nach dem Muster, das vom Gemeindetag Baden-Württemberg herausgegeben wurde.

Die Änderung der Satzung bedarf eines Beschlusses der Versammlung der Jagdgenossen. Die Versammlung ist zu diesem Zwecke mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Auch erklärt der Gemeinderat durch die Zustimmung zu diesem Satzungsentwurf die Einwilligung im Hinblick auf die Übernahme der Verwaltung im Sinne des § 9 Zf. 1 der Satzung n.F., um einen etwaigen Schwebezustand zu vermeiden, der entstünde, würde die Entscheidung des Gemeinderates erst nach der Beschlussfassung durch die Versammlung der Jagdgenossen getroffen.

Das neue JWMG sieht überdies vor, dass die Verpachtung des Jagdrechtes an einen Pächter, der erstmals einen Jagdpachtvertrag mit der Jagdgenossenschaft abschließt, die Einberufung der Jagdgenossenschaftsversammlung erforderlich macht (§ 15 Abs. 4 Satz 4 JWMG, § 2 Abs. 3 Durchführungsverordnung JWMG). Soweit die Verpachtung nicht an einen neuen Pächter in diesem Sinne erfolgt, kann der Gemeinderat als Verwalter der Jagdgenossenschaft zuständig bleiben. Diesen Anforderungen trägt der als Anlage 1 beigefügte Satzungsentwurf in § 8 lit. f und § 10 Zf. 3 lit. f entsprechend Rechnung. Es ist also auch in dieser Hinsicht geboten, die Satzung – vor der Verpachtung – zu ändern.

Die neue Satzung sieht weiterhin vor, dass eine Übertragung der gemeinderatlichen Zuständigkeiten, insbesondere die vorgenannte Frage der Verpachtung an nicht neue Pächter, auf einen beschließenden Ausschuss, den Oberbürgermeister, dessen Stellvertreter, den Ortschaftsrat sowie Dritte erfolgen kann.

In der Vergangenheit wurde eine Übertragung an den Kultur-, Sozial- und Verwaltungsausschuss (KSV) beschlossen. Für Angelegenheiten – insbesondere Fragen der Pacht –, die einen der Ortsteile betreffen, hat sich die Stadt Rottweil im Rahmen des Eingemeindungsprozesses vertraglich verpflichtet, diese den Ortschaftsräten zu überlassen. Die Praxis der Übertragung hat sich bewährt; sie ist nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen weiterhin zulässig und daher im Satzungsentwurf berücksichtigt. Für die Ortsteile *muss* eine solche Delegation infolge vertraglicher Verpflichtungen vorgenommen werden, für das Stadtgebiet ist eine Delegation fakultativ.

Überdies war es in der Vergangenheit gängige Praxis, eine Jagdpachtkommission einzurichten, mit der ein guter Weg gefunden wurde, die Jagdpacht betreffenden Fragen vorzubereiten. Die Kommission spricht Empfehlungen an den KSV bzw. die Ortschaftsräte aus. Die Kommission umfasste zuletzt fünf Stadträte und wurde durch den Ersten Beigeordneten geleitet. Bei den derzeitigen Sitzverteilungen im Stadtrat bietet sich die Beibehaltung dieser Praxis an.

Dem Gemeinderat obliegt insbesondere auch – sowohl nach aktueller wie auch nach Satzung n.F. – die Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen. Diese Aufgabe lässt sich auf den Ersten Beigeordneten übertragen.

§ 7 Zf. 2 der Satzung n.F. sieht vor, dass ein Schriftführer für die Versammlung der Jagdgenossen durch den Gemeinderat zu bestimmen ist. Es bietet sich an, diese Zuständigkeit ebenfalls an den Ersten Beigeordneten zu delegieren, mit der Maßgabe, hier möglichst auf Mitarbeiter aus dem forstlichen Bereich zurückzugreifen.

Auch bei der Bestellung eines Kassen- und Rechnungsprüfers bietet es sich an, diese Zuständigkeit auf den Ersten Beigeordneten zu übertragen, mit der Maßgabe hier möglichst auf Mitarbeiter aus dem Rechnungsprüfungsamt zurückzugreifen. Die Bestellung soll dabei im Einvernehmen mit der Jagdpachtkommission erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Haushaltsmittel sind im Haushaltsplan 2016 im TH 53 enthalten.

Zuständigkeit:

Die Zuständigkeit des Gemeinderates ergibt sich aus § 2 Abs. 3.1 der Hauptsatzung.

Anlagen:

1. Satzungsentwurf
2. Satzung für die Jagdgenossenschaft Rottweil aus dem Jahr 2002